

Urlaubsabgeltungsanspruch bei Zurruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit

WIR
NEHMEN
DICH
MIT

PERSONALRATSWAHL 2024

Dein Geld



Iris Steinmann
stellv. Vorsitzende BesPR West

Unionsrechtlicher Urlaub in Verbindung mit Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund Dienstunfähigkeit.

Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter kann einen Urlaubsabgeltungsanspruch nur in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs (20 Tage gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG) geltend machen. Für die Abgeltung eines Zeitguthabens gibt es keine Rechtsgrundlage.

Bei der Berechnung wie viele Urlaubstage dem Beamten noch zustehen, kommt es nur darauf an, wie viel Urlaub der Betreffende in dem **konkreten** Jahr genommen hat.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um neuen oder um alten, also aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr übertragenen Urlaub handelt.

Im Jahr des Ausscheidens steht dem Beamten der Mindesturlaub nur anteilig zu.
 $20 \text{ Tage Unionsrechtlicher Urlaub} / 12 \text{ Monate} = 1,66 \text{ Tage pro Monat}$

Achtung:

Diese Regelung gilt auch bei geplanter Zurruhesetzung, also auf Antrag oder durch Erreichen der Regelaltersgrenze.